

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Landesrecht im Bereich der Justiz an die Verordnung (EU) 2016/679**

### **A Problem und Ziel**

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)<sup>1</sup> in Kraft getreten. Am 25. Mai 2018 wird die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist es, ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten (Erwägungsgründe 10 und 13).

Bestehende bereichsspezifische Datenschutzregelungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind bis zum 25. Mai 2018 an die Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, die erforderlichen Anpassungen im Bereich der Justiz des Landes vorzunehmen.

### **B Lösung**

Soweit Anpassungsbedarf im Bereich der Justiz besteht, werden die entsprechenden Änderungen vorgenommen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, L 314, S. 72

Der Gesetzentwurf sieht daher die Änderung folgender Gesetze vor:

1. Änderung des Dolmetschergesetzes (Artikel 1)

Die Änderungen dienen der sprachlichen Anpassung sowie der Klarstellung, dass § 7 Absatz 2 des Dolmetschergesetzes sonstige Regelungen zum Recht auf Löschung unberührt lässt.

2. Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes (Artikel 2)

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Soweit Änderungsbedarf hinsichtlich des Juristenausbildungsgesetzes bestehen sollte, werden etwaige Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes im Rahmen seiner anstehenden Novellierung vorgenommen werden.

Soweit die Vollzugsgesetze des Landes Datenschutzregelungen enthalten, wird darauf hingewiesen, dass diese Gesetze in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates fallen. Die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung dieser Richtlinie sollen in einem eigenen Justizvollzugsdatenschutzgesetz (unter Aufhebung der in den einzelnen Vollzugsgesetzen enthaltenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen) zusammengefasst werden; insoweit wird ein separates Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden.

### **C Alternativen**

Keine. Mit Blick auf die verbindlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung sind die vorgesehenen Änderungen vorzunehmen.

### **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Gesetzesänderungen sind erforderlich, um Landesrecht im Bereich der Justiz an das Recht der Europäischen Union anzupassen.

### **E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

#### **1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

#### **2 Vollzugaufwand**

Keiner.

**F Sonstige Kosten** (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 10. Januar 2018

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Landesrecht im Bereich der Justiz an die  
Verordnung (EU) 2016/679

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 9. Januar 2018 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung  
der Ministerpräsidentin

**Lorenz Caffier**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Anpassung von Landesrecht im Bereich der Justiz an die Verordnung (EU) 2016/679**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Dolmetschergesetzes**

§ 7 Absatz 2 des Dolmetschergesetzes vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.2), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729, 735) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 wird das Wort „betreffende“ durch das Wort „betroffene“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Sonstige Regelungen zum Recht auf Löschung bleiben hiervon unberührt.“

#### **Artikel 2 Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes**

In § 19 Absatz 3 Satz 1 des Untersuchungsausschussgesetzes vom 9. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 440) werden die Wörter „wenn es dazu von der berechtigten Person ermächtigt worden ist“ durch die Wörter „wenn die betroffene Person dazu ihre Einwilligung gegeben hat“ ersetzt.

#### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

## Begründung:

### I. Allgemeiner Teil

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)<sup>2</sup> in Kraft getreten. Am 25. Mai 2018 wird die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist es, ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten (Erwägungsgründe 10 und 13).

Bestehende bereichsspezifische Datenschutzregelungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind an die Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die erforderlichen Anpassungen im Bereich der Justiz des Landes vorgenommen.

Der Gesetzentwurf sieht die Änderung folgender Gesetze vor:

#### 1. Änderung des Dolmetschergesetzes (Artikel 1)

Die Änderungen dienen der sprachlichen Anpassung sowie der Klarstellung, dass § 7 Absatz 2 des Dolmetschergesetzes sonstige Regelungen zum Recht auf Löschung unberührt lässt.

#### 2. Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes (Artikel 2)

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Soweit Änderungsbedarf hinsichtlich des Juristenausbildungsgesetzes bestehen sollte, werden etwaige Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes im Rahmen seiner anstehenden Novellierung vorgenommen werden.

Soweit die Vollzugsgesetze des Landes Datenschutzregelungen enthalten, wird darauf hingewiesen, dass diese Gesetze in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates fallen. Die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung dieser Richtlinie sollen in einem eigenen Justizvollzugsdatenschutzgesetz (unter Aufhebung der in den einzelnen Vollzugsgesetzen enthaltenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen) zusammengefasst werden; insoweit wird ein separates Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden.

---

<sup>2</sup> ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, L 314, S. 72

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Dolmetschergesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung der bestehenden Regelung an Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Begriff „betreffende“ Person wird durch den Begriff „betroffene“ Person ersetzt.

#### **Zu Nummer 2**

Die angefügte Regelung, wonach sonstige Regelungen zum Recht auf Löschung von den in § 7 Absatz 2 des Dolmetschergesetzes getroffenen Regelungen unberührt bleiben, dient der Klarstellung.

§ 7 Absatz 2 Satz 1 des Dolmetschergesetzes regelt, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, die Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Vertragsstaat zur Ausübung einer in § 1 genannten oder ihr vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, auf Antrag in das Verzeichnis der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer eingetragen werden, wenn sie diese Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 des Dolmetschergesetzes wird die Eintragung nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht, wenn nicht ein neuer Antrag gestellt wird. Sie wird ferner unter den speziellen in § 7 Absatz 2 Satz 4 des Dolmetschergesetzes genannten Voraussetzungen gelöscht. Mangels offener Formulierung könnte dies Raum für eine Auslegung dahingehend geben, dass eine Löschung zu einem früheren Zeitpunkt aus anderen Gründen nicht möglich ist. Dies stünde im Widerspruch zu Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679, wonach die Betroffene und der Betroffene das Recht haben, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen unverzügliche Löschung zu verlangen. Bei einer solchen Auslegung könnte das Recht auf Löschung nach der Verordnung (EU) 2016/679 eingeschränkt werden. Es ist daher klarstellend aufzunehmen, dass sonstige Regelungen zum Recht auf Löschung unberührt bleiben.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes)**

Die Änderung dient der Anpassung der bestehenden Regelung an Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 („betroffene Person“ statt „berechtigten Person“) sowie an den Sprachgebrauch des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 („Einwilligung gegeben hat“ statt „ermächtigt worden ist“).

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Da die Verordnung (EU) 2016/679 nach Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in Deutschland sein wird, tritt dieses Gesetz zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Das vorliegende Gesetz soll unbefristet gelten, da es der Anpassung an höherrangiges unbefristetes Recht dient.